

§ 31

(1) Die Richter und Schöffen; bei den Jugendgerichten sollen auch erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein.

(2) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt. Auch sie sollen erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein.

(3) Die mit der Ermittlung von Verfehlungen Jugendlicher betrauten. Angehörigen der Deutschen Volkspolizei müssen in der Behandlung Jugendlicher besonders erfahren sein.

Dritter Abschnitt §²³2u23⁵ 52

Zuständigkeit

aufgehoben
§ 3 ao 1.11.52
52/1200 C181

§ 32

Sachliche Zuständigkeit

(1) Das Jugendschöffengericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über alle Verfehlungen Jugendlicher.

(2) Die Jugendstrafkammer ist für die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung gegen die Urteile des Jugendschöffengerichts zuständig. Die Entscheidung der Jugendstrafkammer ist endgültig.

§ 33

(1) Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich sind, kann der Staatsanwalt die Zuständigkeit des Erwachsenengerichts dadurch begründen, daß er bei ihm Anklage erhebt.

(2) Das gleiche gilt für die Fälle des § 24 Abs. 1.

(3) In den Fällen der §§ 6 und 7 kann der Staatsanwalt die Anklage auch gegen die beteiligten Erwachsenen vor dem Jugendgericht erheben.

§ 34

Örtliche Zuständigkeit

(1) Neben dem Jugendgericht, das nach dem allgemeinen Verfahrensrecht zuständig ist, ist auch das Jugendgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält.

(2) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren an das Gericht verweisen, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält.

Vierter Abschnitt 11

Vorverfahren

§ 35

Absehen von der Verfolgung

(1) Hält der Staatsanwalt für den Fall, daß vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden, eine Anklage vor dem Jugend-

gericht für entbehrlich, so regt er solche Erziehungsmaßnahmen beim Vormundschaftsrichter an.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine ausreichende Erziehungsmaßnahme bereits angeordnet ist.

(3) In besonders leichten Fällen kann der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen.

§ 36

Mitteilungen

Die Schule, die Jugendgerichtshilfe und der Vormundschaftsrichter werden von der Eröffnung des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn, ihnen bekannt wird, daß gegen den Jugendlichen noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

§ 37

Untersuchungshaft

(1) Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

(2) Jugendliche Untersuchungshäftlinge müssen räumlich getrennt von Erwachsenen und von verurteilten Jugendlichen untergebracht werden.

Fünfter Abschnitt

Hauptverfahren

§ 38

Die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen haben als die für die Erziehung verantwortlichen Personen an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Die allgemeinen Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen des Ausbleibens gelten entsprechend. Aus besonderen Gründen kann von der Ladung der Erziehungspflichtigen abgesehen werden.

§ 39

Steilung der Erziehungspflichtigen

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch den Erziehungspflichtigen zu.

(2) Ist eine Mitteilung an den Jugendlichen vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Erziehungspflichtigen gerichtet werden.

(3) Das Jugendgericht kann diese Rechte den Erziehungspflichtigen entziehen, wenn sie an der Verfehlung des Jugendlichen beteiligt sind oder ein Mißbrauch dieser Rechte zu befürchten ist.

§ 40

Einstellung des Verfahrens durch das Jugendgericht

(1) Ist die Anklage erhoben, so stellt das Jugendgericht das Verfahren ein, wenn eine ausreichende Erziehungsmaßnahme bereits angeordnet ist. Ist der Angeklagte strafrechtlich nicht verantwortlich (§ 4 Absatz 1), so kann das Jugendgericht das Verfahren einstellen.